S 10 KR 122/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Landshut
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 122/22
Datum	08.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I.Â Die Klage gegen den Bescheid vom 29.06.2021 in der Gestalt des
Â Â Â Â Widerspruchsbescheides vom 31.03.2022 wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten darum, ob eine Kapitalleistung in HÃ¶he von 26.681,88 Euro bei der Festsetzung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berÃ¼cksichtigen ist.

Der im Jahr 1958 geborene KlÃ¤ger ist seit dem Jahr 2014 als Rentner versicherungspflichtiges Mitglied bei der Beklagten. Am 30.03.2021 zahlte ihm die Beigeladene zu 1. die streitgegenstÃ¤ndliche Kapitalleistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aus.

Mit Bescheid vom 29.06.2021 teilte die Beklagte mit, dass die Kapitalleistung beitragspflichtig sei und der Einmalbetrag auf zehn Jahre (120 Monate) umzurechnen sei. Ab dem 01.04.2021 setzte sie daher die monatlichen BeitrÃ¤ge

zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unter BerÃ¼cksichtigung von jeweils 1/120 der streitgegenstÃ¤ndlichen Kapitalleistung fest.

Mit Schreiben vom 19.07.2021 legte der KlÃ¤ger hiergegen Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass er bereits fÃ¼r die BeitrÃ¤ge, die er an die Beigeladene zu 1. fÃ¼r die Lebensversicherung gezahlt habe, KrankenkassenbeitrÃ¤ge entrichtet habe. AuÃerdem bestehe keine Beitragspflicht, wenn der Versicherte eine betriebliche Direktversicherung privat fortfÃ¼hre; Ende 2013 sei er vom Vertrag abgemeldet worden.

Die Beigeladene zu 1. erlÃ¤uterte auf Nachfrage der Beklagten mit Schreiben vom 12.01.2022, dass beim KlÃ¤ger zum 01.12.2013 eine BerufsunfÃ¤higkeit anerkannt worden sei; diese sei noch wÃ¤hrend der betrieblichen Zeit eingetreten. Die gesamte Auszahlungssumme beruhe daher auf betrieblichen Leistungen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.03.2022 wies die Beklagte den Widerspruch daher zurÃ¼ck. Die Kapitalleistung sei unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften und der hierzu ergangenen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ordnungsgemÃ¤Ã zur Verbeitragung herangezogen worden. Der monatliche Freibetrag sei berÃ¼cksichtigt worden; dieser gelten auch bei mehreren VersorgungsbezÃ¼gen nur einmal.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 14.04.2022 mit Schreiben seines ProzessbevollmÃ¤chtigten Klage zum Sozialgericht Landshut erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er vortragen lassen, dass er bei einer entsprechenden Beitragspflicht unangemessen belastet wÃ¼rde. Es sei auch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berÃ¼cksichtigen, denn ein Privatversicherter mÃ¼sste bei Auszahlung einer entsprechenden Kapitalleistung keine zusÃ¤tzlichen BeitrÃ¤ge bezahlen. Weiterhin seien Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berÃ¼cksichtigen, da der Versicherungsbeginn noch im Jahre 2004 gewesen sei. Zugunsten des KlÃ¤gers sei zudem zu beachten, dass ab dem 01.12.2013 die volle Leistung aus der BerufsunfÃ¤higkeitsvorsorge gewÃ¤hrt werde. SchlieÃlich wird hilfsweise die Auffassung vertreten, dass dem KlÃ¤ger wenigstens ein weiterer Freibetrag zustehe.

Der KlÃ¤ger beantragt daher,
den Bescheid vom 29.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.03.2022 aufzuheben und festzustellen, dass der KlÃ¤ger aus der Kapitalleistung der Beigeladenen zu 1. keine BeitrÃ¤ge an die Beklagte zu bezahlen hat.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 2. beantragen,
Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene zu 1. stellt keinen Antrag.

Die Beklagte beruft sich zur BegrÃ¼ndung auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid.

Auf Nachfrage des Gerichts hat die Beigeladene zu 1. mit Schreiben vom 26.08.2022 mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger zwar zum 01.01.2014 aufgrund seines Ausscheidens bei seinem Arbeitgeber Versicherungsnehmer geworden sei. Die Beitragszahlung sei jedoch nicht aus privatem VermÃ¶gen fortgefÃ¼hrt worden; sie resultiere aus einer Beitragsfreistellung aufgrund der BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung. Das abgesicherte Risiko sei durch BeitrÃ¤ge finanziert worden, die vollstÃ¤ndig der betrieblichen SphÃ¤re zuzuordnen seien.

Der KlÃ¤ger hat hierauf ergÃ¤nzend vortragen lassen, dass die fortgefÃ¼hrten Beitragszahlungen der BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung seiner privaten SphÃ¤re zuzuordnen seien. Anderenfalls wÃ¼rde er unangemessen benachteiligt.

Mit weiterem Schreiben vom 08.11.2022 hat die Beigeladene zu 1. auf Nachfrage des Gerichts ausgefÃ¼hrt, dass die Beitragsbefreiung im Rahmen einer BerufsunfÃ¤higkeitszusatzversicherung mitversichert gewesen sei. HierfÃ¼r sei ihr ab Versicherungsbeginn am 01.11.2004 bis zum Beginn der BerufsunfÃ¤higkeit am 01.12.2013 vom Arbeitgeber ein monatlicher Beitrag entrichtet worden. Nach ihrer Rechtsauffassung gelten BeitrÃ¤ge, wenn diese wÃ¤hrend eines BerufsunfÃ¤higkeitsschadens im Rahmen der Beitragsbefreiungsleistung Ã¼bernommen werden, als betrieblich, wenn der Eintritt des BerufsunfÃ¤higkeitsschadens vor der privaten FortfÃ¼hrung liegt.

Der KlÃ¤ger hat hierauf ergÃ¤nzend vorgetragen, dass der monatliche Versicherungsbeitrag von seinem Nettogehalt vom Arbeitgeber an die Beigeladene weitergeleitet worden sei. Er die BeitrÃ¤ge also selbst bezahlt.

Das Gericht hat die D. mit Beschluss vom 02.08.2022 einfach, die Pflegekasse des KlÃ¤gers mit Beschluss vom 01.02.2023 notwendig zum Verfahren beigeladen.

Im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger angegeben, dass er auf die Auskunft der B. Wirtschaftsagentur, eine Art Versicherungsmakler seines damaligen Arbeitgebers, vertraut habe. Diese habe ihm geraten, den Versicherungsvertrag noch im Jahr 2004 abzuschlieÃen, da es danach in Sachen Beitragspflicht zur Krankenversicherung schlechter werde. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beruft sich zudem auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg, aus der sich ergebe, dass bei fiktiver Beitragszahlung aus einer BerufungsunfÃ¤higkeitsversicherung keine Beitragspflicht fÃ¼r VersorgungsbezÃ¼ge bestehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Beklagtenakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Die Klage ist zulÃ¤ssig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

I.

Die Klage form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig. Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 29.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.03.2022, mit dem die Kapitalleistung der Beigeladenen zu 1. der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen wird und entsprechende BeitrÃ¤ge festgesetzt wurden. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungklage (Klaus Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 229 SGB V (Stand: 02.01.2023), Rn. 121). Am Vorhandensein eines Feststellungsinteresses im Sinne von Â§ 55 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) a.E. besteht angesichts der finanziellen Belastung, die mit der streitgegenstÃ¤ndlichen Beitragsfestsetzung einhergeht, kein Zweifel.

II.
Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat die streitgegenstÃ¤ndliche Kapitalleistung der Beigeladenen zu 1. zu Recht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen und entsprechende BeitrÃ¤ge fÃ¼r den KlÃ¤ger festgesetzt. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide verletzen den KlÃ¤ger daher nicht in seinen Rechten.

Nach Â§ 237 Satz 1 Nr. 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird bei versicherungspflichtigen Rentnern â wie dem KlÃ¤ger â der Beitragsbemessung der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt. Â§ 237 Satz 4 SGB V regelt die entsprechende Anwendung von Â§ 229 SGB V. Nach Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (VersorgungsbezÃ¼ge) Renten der betrieblichen Altersversorgung. Nur Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten BeitrÃ¤gen erworben hat, bleiben auÃer Betracht.

1.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Beitragspflicht liegen im Fall des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum ab dem 01.11.2004 bis zum Ausscheiden aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum 30.12.2013 vor. Der KlÃ¤ger war versicherte Person im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags zur Altersvorsorge zwischen seinem ehemaligen Arbeitgeber als Versicherungsnehmer und der Beigeladenen zu 1, Versicherungsbeginn war der 01.11.2004. Die Kapitalleistung aus dieser Versicherung ist Bestandteil der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V, denn sie entstammt einem betrieblich veranlassten VersicherungsverhÃ¤ltnis, das zur Altersvorsorge abgeschlossen wurde. Der Ausnahmetatbestand ist fÃ¼r den genannten Zeitraum bereits deswegen zu verneinen, da der ehemalige Arbeitgeber des KlÃ¤gers Versicherungsnehmer gewesen ist. Auch wenn die streitgegenstÃ¤ndliche Kapitalleistung als Einmalzahlung nicht den klassischen Charakter einer Rente hat (monatliche Auszahlung), so unterfÃ¤llt sie dennoch der Beitragspflicht, wie Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V klarstellt; demnach wird bei einer nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden Leistung eine Aufteilung auf 120 Monate vorgenommen.

Der KlÃ¤ger kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Selbst wenn der KlÃ¤ger damals durch die B. Wirtschaftsagentur anders beraten worden wÃ¤re, so ist dies fÃ¼r die Beitragspflicht unerheblich. Denn die Beitragspflicht ergibt sich direkt aus dem Gesetz und kann freilich nicht aufgrund einer etwaigen fehlerhaften Beratung durch private Dritte ausgehebelt werden.

SchlieÃlich Ã¤ndert auch die Tatsache, dass der Versicherungsvertrag bereits im Jahr 2004 abgeschlossen wurde, nichts an dem gefundenen Ergebnis. Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V wurde zuletzt durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (BGBl I 2003, 2190) zum 01.01.2014 angepasst. Seit dem 01.01.2004 ist nach dieser Regelung jede Kapitalleistung, die als Altersversorgungsbezug zu werten ist, beitragspflichtig (Klaus Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 229 SGB V (Stand: 02.01.2023), Rn. 106). Eine ab dem Jahr 2004 fÃ¤llig werdende Leistung ist nach der Rechtsprechung des BSG ab diesem Zeitpunkt als Versorgungsbezug auch dann zur Bemessung der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge heranzuziehen, wenn der Versicherungsvertrag vor 2004 abgeschlossen wurde (Klaus Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 229 SGB V (Stand: 02.01.2023), Rn. 120 m.w.N.). Dass Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in seiner derzeitigen Fassung verfassungsgemÃ¤Ã ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2008 entschieden (BVerfG vom 07.07.2008 â 1 BvR 1924/07).

2.

Auch fÃ¼r den Zeitraum nach dem Ausscheiden des KlÃ¤gers aus seinem ArbeitsverhÃ¤ltnis liegen zur Ãberzeugung der Kammer die Voraussetzungen fÃ¼r eine Beitragspflicht vor. Im Grundsatz gilt das unter 1. Gesagte entsprechend.

Der hier in Betracht kommende Ausnahmetatbestand des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 SGB V ist nicht erfÃ¼llt. Zwar ist die Eigenschaft des Versicherungsnehmers unstreitig vom ehemaligen Arbeitgeber auf den KlÃ¤ger Ã¼bergegangen. Die FortfÃ¼hrung der Beitragszahlung durch fiktive Beitragszahlungen als Leistung der BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung ist jedoch nicht der privaten SphÃ¤re des KlÃ¤gers zuzuordnen.

Die genannte Regelung hat der Gesetzgeber mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) mit Wirkung zum 15.12.2018 eingefÃ¼gt und damit die in der Zwischenzeit hierzu ergangene Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den sog. WechselfÃ¤llen in Gesetzesform gebracht (vgl. Klaus Peters in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 229 SGB V (Stand: 02.01.2023), Rn. 75 ff. m.w.N.). Die maÃgeblichen GrundsÃ¤tze (Ãbergang der Versicherungsnehmereigenschaft und Zahlung der BeitrÃ¤ge aus privatem VermÃ¶gen) sind daher nicht erst ab Inkrafttreten der vorgenannten GesetzesÃ¤nderung zu berÃ¼cksichtigen, sondern gelten bereits fÃ¼r den gesamten hier in Streit stehenden Zeitraum.

Nach Eintritt seiner BerufsunfÃ¤higkeit zum 01.12.2013 wurde die Beitragszahlung zur hier maÃgeblichen Lebensversicherung fÃ¼r den KlÃ¤ger fiktiv fortgefÃ¼hrt.

Die fiktive Beitragszahlung bei BerufsunfÃ¤higkeit war Leistungsbestandteil der hier maÃgeblichen Lebensversicherung; hierfÃ¼r wurde bis zum Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit ein gesonderter Beitragsanteil ausgewiesen.

Die Beigeladene zu 1. hat hierzu dargestellt, dass es sich bei den fiktiven Beitragszahlungen um eine Versicherungsleistung handele, die ausschlieÃlich durch BeitrÃ¤ge finanziert wurden, die â da sie wÃ¤hrend der BerufstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers abgefÃ¼hrt wurden â betrieblich qualifiziert seien. Daher seien auch die fiktiven Beitragszahlungen letztlich der betrieblichen SphÃ¤re zuzuordnen und nicht dem privaten VermÃ¶gen des KlÃ¤gers.

Nach dem vom Prozessbevollmächtigten des KlÃ¤gers angefÃ¼hrten Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 22.02.2019 (L 4 KR 620/17, juris, Rn. 40) seien fiktive Beitragszahlungen jedoch der privaten SphÃ¤re zuzuordnen und fÃ¼hrten nicht zur Beitragspflicht. Denn fiktive Beitragszahlungen unterschieden sich nicht von Beitragszahlungen, die ein Arbeitnehmer nach Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Ãbertragung des Versicherungsvertrags auf ihn als Versicherungsnehmer tatsÃ¤chlich zahlt, beispielsweise aus den ihm zufliesenden Versicherungsleistungen des Vertrages. Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts sei bei fiktiver Beitragszahlung ebenso verlassen wie bei einer tatsÃ¤chlichen Beitragszahlung. Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sei deshalb eine unterschiedliche Behandlung fiktiv gezahlter BeitrÃ¤ge und tatsÃ¤chlich gezahlter BeitrÃ¤ge durch den Arbeitnehmer nach EinrÃ¼cken in die Stellung als Versicherungsnehmer nicht zulÃ¤ssig.

Diese Rechtsauffassung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vermag die Kammer jedoch nicht zu Ã¼berzeugen. Der Unterschied zwischen fiktiven Beitragszahlungen und Zahlungen aus dem privaten VermÃ¶gen eines Versicherungsnehmers besteht gerade darin, dass letztere dem Versicherungsnehmer tatsÃ¤chlich zugeflossen sind und seiner VerfÃ¼gungsgewalt unterliegen. Fiktive Beitragszahlungen sollen â aus GrÃ¼nden, die der Versicherungsvertrag festlegt, vorliegend ist es die BerufsunfÃ¤higkeit â lediglich die Fortzahlung der bisherigen BeitrÃ¤ge sicherstellen. Sie geben dem Versicherungsnehmer jedoch keine erweiterte Rechtsposition gegenÃ¼ber diesen GeldbetrÃ¤gen wie etwa direkt zufliesende Versicherungsleistungen. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht der Kammer der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts nicht verlassen. Da fiktiv und tatsÃ¤chlich gezahlte BeitrÃ¤ge wie gezeigt nicht gleich sind, besteht auch kein Konflikt mit Art. 3 Abs. 1 GG.

Auch eine weitere Ãberlegung fÃ¼hrt die Kammer zu diesem Ergebnis. Die fiktive Beitragszahlung ist Bestandteil der BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung fÃ¼r den Fall der BerufsunfÃ¤higkeit. Die BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung bezweckt nach Ansicht der Kammer, einen BerufsunfÃ¤higen mit einem weiterhin BerufsfÃ¤higen mÃ¶glichst gleichzustellen; dabei wird das (finanzielle) Risiko abgefedert, das sich dadurch verwirklicht hat, dass der BerufsunfÃ¤hige seinen Lebensunterhalt und damit verbundene Kosten nicht mehr aus eigener Arbeitskraft verwirklichen kann. Daher erhÃ¤lt der BerufsunfÃ¤hige aus seiner BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls in der Regel eine Rentenzahlung zum Ausgleich fÃ¼r

den entfallenen Lohn, im vorliegenden Fall erhÃ¤lt der KlÃ¤ger als weitere Leistung die fiktive Fortzahlung seiner BeitrÃ¤ge zur betrieblichen Altersvorsorge. WÃ¼rde man nun davon ausgehen, dass die fiktive Beitragszahlung der privaten SphÃ¤re des KlÃ¤gers zuzuordnen ist, mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entfÃ¤llt, so wÃ¼rde diese Leistung der BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung den KlÃ¤ger nicht nur mit einem weiterhin BerufsfÃ¤higen gleichstellen, sie wÃ¼rde ihn sogar wesentlich besserstellen. Denn ein weiterhin BerufsfÃ¤higer als Vergleichsperson wÃ¼rde bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sein ArbeitsverhÃ¤ltnis fortsetzen; dies hÃ¤tte zur Folge, dass â wie unter 1. dargestellt â die Voraussetzungen der Beitragspflicht weiter vorliegen wÃ¼rden und der gesamte Versorgungsbezug, hier die Kapitalleistung, der Beitragspflicht unterliegen wÃ¼rde. Ein solches Ergebnis widersprÃ¤che dem Sinn und Zweck einer BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung.

Vor diesem Hintergrund schlieÃt sich die Kammer der Rechtsauffassung der Beklagten und der Beigeladenen an und bejaht eine Beitragspflicht des KlÃ¤gers fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche Kapitalleistung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, auch soweit sie den Zeitraum nach Ãbernahme der Versicherungsnehmereigenschaft durch den KlÃ¤ger betrifft.

Â

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG und berÃ¼cksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Â

Rechtsmittelbelehrung
Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, LudwigstraÃe 15, 80539 MÃ¼nchen, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Berufung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d Satz 2 SGG).
Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Landshut, Seligenthaler StraÃe 10, 84034 B-Stadt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Sozialgericht Landshut in elektronischer Form eingelegt wird.
Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments

gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
â□□ von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
â□□ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg gemÃ¤Ã□ Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â□□ ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.
Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
Der Berufungsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â Â Â

Erstellt am: 15.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024